

Satzung für die Benutzung der Übergangswohnungen der Stadt Deggendorf

Vom 13.06.1999

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende mit Beschluss des Stadtrates vom 31.05.1999 genehmigte

Satzung

I.

Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Die Stadt Deggendorf errichtet und unterhält Übergangswohnungen als öffentliche Einrichtung in den Anwesen Mühlbogenstraße 63 und 65, Am Waffenhammer 21 und Probstei 1.
- 2) Die städtischen Übergangswohnungen sind für die vorläufige Unterbringung von Personen bestimmt, die ohne diese Unterbringung im Gebiet der Stadt Deggendorf obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und denen eine andere angemessene Wohnmöglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 2

Zuweisung

- 1) Die Übergangswohnungen und die zugehörigen Nebenräume werden vom Ordnungsamt der Stadt Deggendorf befristet und schriftlich zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer oder auf Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einem Einzelzimmer.
- 2) Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis wird nicht begründet.
- 3) Die Bewohner der Übergangswohnungen haben sich unverzüglich und fortgesetzt auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung zu bemühen. Nachweise darüber sind dem Ordnungsamt der Stadt Deggendorf regelmäßig vorzulegen.

II.

Benutzung

§ 3

Reinlichkeit

Wird während der Benutzung Ungeziefer festgestellt, so ist der gesamte Hausrat und die Unterkunft auf Kosten des Zugewiesenen zu entwespen. Dem Beauftragten der Desinfektionsanstalt ist hierzu freier Zutritt zu gewähren.

§ 4

Hausrat

Die Unterbringung von Hausrat ist in den Übergangswohnungen nur eingeschränkt möglich. Für die Einlagerung des nicht in der Übergangswohnung unterzubringenden Hausrats ist der Zugewiesene selbst verantwortlich.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Benutzer der Übergangswohnungen haben dem Beauftragten der Stadt Deggendorf auf Verlangen ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse darzulegen, soweit dies im Zusammenhang mit der Zuweisung in eine Übergangswohnung und dem dortigen Verbleib erforderlich ist.

§ 6

Ordnung und Reinhaltung

- 1) Die Benutzer der Übergangswohnungen haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- 2) Die Unterkünfte und sämtliche Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- 3) Die sanitären Einrichtungen, insbesondere die Duschen und WCs, sind sofort nach Gebrauch vom Benutzer reinigen.
- 4) Müll, Sperrmüll, Altmetall, Lumpen und andere Alt- und Abfallstoffe dürfen in den Unterkünften und in der Umgebung nicht gelagert werden.
- 5) Brennmaterial darf nur in der für den unmittelbaren Verbrauch bestimmten Menge in den Unterkünften aufbewahrt werden. Die Lagerung des Brennstoffvorrats hat in den dafür vorgesehenen Nebenräumen oder Schuppen zu erfolgen.
- 6) Die Benutzer haben sich nach Maßgabe der Hausordnung und der Anordnungen des Ordnungsamtes sowie des Beauftragten der Stadt Deggendorf an den allgemeinen Reinigungsarbeiten zu beteiligen und die für die Sicherung der Gehbahnen im Winter erforderlichen Arbeiten für den Bereich des zum jeweiligen Anwesens gehörenden Grundstücks zu leisten.

- 7) Werden die Verpflichtungen nach Abs. 3 und Abs. 6 nicht, rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, so kann die Stadt Deggendorf die erforderlichen Arbeiten und Kosten des oder der säumigen Verpflichteten vornehmen oder vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

§ 7

Aufsicht über Kinder

Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben im Rahmen ihres Erziehungsrechts für die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen und sie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung anzuhalten.

§ 8

Zutritt und Aufsichtspersonen

- 1) Verwalter und Beauftragte der Stadt Deggendorf dürfen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Personen und des weiteren Verbleibs von Personen, soweit erforderlich, sämtliche Räume der Unterkünfte betreten.
- 2) Das Betretungsrecht ist auf die Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr täglich beschränkt.
- 3) Bei Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei Gefahr im Verzug ist eine Betretung im Rahmen des Erforderlichen jederzeit möglich.
Abs. 1 gilt auch bei notwendigen Überprüfungen der Wohnungen auf bauliche und sonstige Mängel.
- 4) Die Benutzer haben den Anordnungen der Verwalter und Beauftragten Folge zu leisten.
- 5) Personen, die weder Beauftragte der Stadt Deggendorf noch Bewohner oder Besucher von Bewohnern der Unterkünfte sind, haben keinen Zutritt.

§ 9

Besuche und Beherbergung

- 1) Das Ordnungsamt kann bei bestimmten Benutzern aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen. Es kann auch bestimmte Personen aus wichtigem Grund vom Besuch oder vom Aufenthalt in den Übergangswohnungen ausschließen.
- 2) Die Beherbergung von Personen in den Übergangswohnungen ist verboten. Ausnahmen hiervon können auf Antrag des Bewohners vom Ordnungsamt zugelassen werden und bedürfen der Schriftform.

§ 10

Haltung von Tieren

Das Halten von Tieren in den Übergangswohnungen ist verboten. Ausnahmen hiervon können auf Antrag des Bewohners vom Ordnungsamt zugelassen werden und bedürfen der Schriftform.

§ 11

Verbote

- 1) Jedes die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit störende oder gefährdende Verhalten ist untersagt.
- 2) Untersagt ist insbesondere:
 - a) das Einbringen und Lagern von leicht brennbaren und feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen, soweit es sich nicht um Brennmaterial gemäß § 6 Abs.5 handelt
 - b) jede vermeidbare Verunreinigung innerhalb der Gebäude und auf dem zum jeweiligen Anwesen gehörenden Grundstück,
 - c) das Sägen und Hacken von Holz innerhalb der Gebäude und Unterkünfte,
 - d) das Einstellen von Motorfahrzeugen aller Art innerhalb der Wohngebäude,
 - e) das Entfernen von Einrichtungen und Anlagen in den Unterkünften,
 - f) das Einbringen und der Betrieb von Flüssiggasanlagen,
 - g) das Einbringen und der Betrieb von nicht geprüften oder zugelassenen elektronischen Geräten,
 - h) Strom unbefugt aus anderen als den in den zugewiesenen Unterkünften vorhandenen Stromquellen zu entnehmen.

§ 12

Erlaubnispflicht

Der schriftlichen vorherigen Genehmigung der Stadt bedarf

- a) die Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in den Unterkünften und Nebengebäuden sowie die Errichtung von Nebengebäuden,
- b) die Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
- c) die Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dergleichen,
- d) die Anbringung von Satellitenempfangsschüsseln außerhalb der Unterkünfte,
- e) der Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken in gewerblichen Umfang.

III.

Benutzungsgebühren

§ 13

Für die Benutzung der Übergangswohnungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Übergangswohnungen der Stadt Deggendorf erhoben.

IV.

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 14

Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die Benutzer gegen diese Satzung oder gegen die Gebührensatzung, gegen die Hausordnung oder eine Anordnung für den Einzelfall erheblich oder wiederholt verstoßen. Als erheblicher Verstoß gegen die Gebührensatzung gilt, wenn der Rückstand bei der Entrichtung der monatlichen Nutzungsgebühr einen Gesamtbetrag in Höhe von zwei monatlichen Nutzungsgebühren übersteigt.

§ 15

Räumung und Wiederherstellung des früheren Zustandes

- 1) Die Übergangswohnungen sind vom Benutzer termingerecht zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Der frühere Zustand ist auf Verlangen der Stadt Deggendorf wieder herzustellen. Wird diese Verpflichtung nicht termingerecht erfüllt, so kann die Stadt Deggendorf nach Ablauf von 3 Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme).
- 2) Die Schlüssel sind unmittelbar an das Ordnungsamt zurückzugeben.
- 3) Die Stadt kann den Ersatz der Aufwendungen für die Baulichkeit und Wohnungen ablehnen. Sie ist berechtigt, zu verlangen, dass von den Bewohnern eigenmächtig angebrachte Einrichtungen beim Auszug entschädigungslos belassen werden, wenn die Wohnung durch die Wegnahme der Einrichtung beschädigt würde.
- 4) Bei Verzug der Räumung der beweglichen Sachen durch den Nutzer, können diese Gegenstände nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten auf Kosten des Säumigen von der Stadt Deggendorf geräumt und verwertet werden. Soweit eine Verwertung auf Grund der Art, des Zustandes oder des Wertes der Gegenstände nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, kann die Stadt Deggendorf diese auf Kosten des Säumigen entsorgen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 16

Haftung

- 1) Die Benutzer haften für die Schäden, die sie durch Beschädigung oder Verunreinigung der Unterkünfte oder sonstwie schuldhaft verursachen.
- 2) Die Stadt Deggendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Übergangswohnung, bei deren Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3) Bei Hausrathinterstellung richtet sich die Haftung nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die unentgeltliche Verwahrung (§§ 690 ff BGB).
- 4) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Die Haftung der Stadt Deggendorf ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder welche die Benutzer Dritten zufügen.

§ 17

Ausführungsvorschriften

Die Stadt Deggendorf kann zum Vollzug dieser Satzung Ausführungsvorschriften, insbesondere eine Hausordnung, erlassen.

§ 18

Bußgeldvorschriften

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 9 Abs. 2 ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung Personen beherbergt,
2. entgegen § 10 ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung Tiere hält,
3. den Vorschriften des § 11 zuwiderhandelt,
4. ohne schriftliche Genehmigung die in § 12 Buchst. a) bis e) genannten Handlungen durchführt oder veranlasst.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggendorf, den 13.Juni 1999
STADT DEGGENDORF
In Vertretung:

gez.:J.P. Bielmeier
2. Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 9 v.15.Juli 1999, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 4 v. 04.02.2000, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 4 vom 19.03.2004, mit Änderung im Amtsblatt 15 vom 04.11.2014).